



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 51 • 04092 Leipzig

Frau
Anja Birnbaum
Wettiner Str. 5
04105 Leipzig

Amt für Jugend, Familie und
Bildung

Abt. Finanzielle Leistungen

SG Elterngeld

Rathaus Wahren, 2. Etage

Georg-Schumann-Straße 357

04159 Leipzig

Bearbeiter/in

Frau Golbeck

219

0341 123- 3559

0341 123- 3583

Fax

E-Mail:

elterngeld@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Aktenzeichen

Datum:

13/66/28112019/77/1

08.06.2020

(immer mit angeben)

Durchführung des Bundeselterngeldgesetzes (BEEG)

Sehr geehrte Frau Birnbaum,

auf Ihren Antrag vom 26.04.2020, eingegangen am 27.04.2020, ergeht folgende

vorläufige Entscheidung:

Für Ihr Kind Birnbaum, Jona, geboren am 28.11.2019, wird Ihnen Elterngeld wie folgt gewährt:

Lebensmonat	vom	bis	Anspruch in €	anzur. Leistung in €	Zahlbetrag in €	Bezugsart
1	28.11.2019	27.12.2019	0,00	0,00	0,00	Basis
2	28.12.2019	27.01.2020	1.800,00	2.015,00	0,00	Basis
3	28.01.2020	27.02.2020	1.800,00	845,00	1.045,16	Basis
4	28.02.2020	27.03.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
5	28.03.2020	27.04.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
6	28.04.2020	27.05.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
7	28.05.2020	27.06.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
8	28.06.2020	27.07.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
9	28.07.2020	27.08.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
10	28.08.2020	27.09.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
11	28.09.2020	27.10.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
12	28.10.2020	27.11.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
13	28.11.2020	27.12.2020	900,00	0,00	900,00	Plus
14	28.12.2020	27.01.2021	900,00	0,00	900,00	Plus
15	28.01.2021	27.02.2021	900,00	0,00	900,00	Plus
16	28.02.2021	27.03.2021	900,00	0,00	900,00	Plus
17	28.03.2021	27.04.2021	900,00	0,00	900,00	Plus
18	28.04.2021	27.05.2021	900,00	0,00	900,00	Plus
19	28.05.2021	27.06.2021	900,00	0,00	900,00	Plus
20	28.06.2021	27.07.2021	900,00	0,00	900,00	Plus

Neues Rathaus:

Martin-Luther-Ring 4-6

04109 Leipzig

Internet: www.leipzig.de

Bürgertel.: 0341 123-0

DE-Mail:info@leipzig.de-mail.de

21	28.07.2021	27.08.2021	900,00	0,00	900,00	Plus
22	28.08.2021	27.09.2021	0,00	0,00	0,00	ohne Bezug
23	28.09.2021	27.10.2021	0,00	0,00	0,00	ohne Bezug
24	28.10.2021	27.11.2021	0,00	0,00	0,00	ohne Bezug
25	28.11.2021	27.12.2021	0,00	0,00	0,00	ohne Bezug

Der Bescheid wird hinsichtlich der Höhe des Zahlbetrages vorläufig erlassen.

Begründung:

Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt.

Die Mindestbezugszeit für einen Elternteil beträgt zwei Monate.

Ein Elternteil kann also mindestens für zwei Monate und grundsätzlich längstens für 12 Monate Elterngeld beziehen.

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Abweichend davon kann Elterngeld Plus auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Elterngeld wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 BEEG ermittelt (Basiselterngeld), soweit nicht Elterngeld Plus in Anspruch genommen wird.

Statt für einen Monat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Monate lang Elterngeld Plus beziehen.

Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich ebenfalls der Mindestbetrag beim Geschwisterbonus, der Erhöhungsbetrag bei Mehrlingsgeburten und die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge.

Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Basiselterngeledes, das der berechtigten Person zusteht, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 (Erwerbseinkünfte) oder des § 3 (anzurechnende Einnahmen) hätte oder hat (Höchst-/Deckungsbetrag).

Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig

1. nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und
2. die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nach § 1 BEEG erfüllen, hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

Sie erfüllen die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld für Ihr Kind.

Im Zeitraum vom 28.11.2019 bis 27.12.2019 konnte Ihnen Elterngeld nicht bewilligt werden.

- Vor dem 28.12.2019 besteht kein Anspruch auf Elterngeld, da Bundeselterngehalt rückwirkend nur für 3 Monate vor Antragstellung gewährt wird.

Weiter konnte Ihnen im Zeitraum vom 28.08.2021 bis 27.12.2021 Elterngeld nicht bewilligt werden.

- Vom 28.08.2021 bis 27.12.2021 konnte Ihnen deshalb kein Elterngeld bewilligt werden, da die Partnerbonusmonate nur in Verbindung mit der Gewährung der Partnerbonusmonate des 2. Elternteiles gewährt werden können.

Ihr Partner konnte zum jetzigen Zeitpunkt weder eine Elternzeit noch Teilzeittätigkeit nachweisen.

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Entscheidend ist das Erwerbseinkommen, das die berechtigte Person im maßgeblichen Bemessungszeitraum nach § 2b BEEG durchschnittlich monatlich hat. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,00 € monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 des Einkommensteuergesetzes. Es errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f BEEG durch Abzug von pauschalierten Steuern und Sozialabgaben von der Summe der positiven Einkünfte.

In den Fällen, in denen das Bemessungseinkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt höher als 1.200,00 € war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2,00 €, um die dieses Einkommen den Betrag von 1.200,00 € überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

Nach § 3 Abs. 1 BEEG sind Mutterschaftsleistungen der Mutter für das anspruchsgrundende Kind (z.B. laufendes Mutterschaftsgeld) auf das ihr zustehende Elterngeld vollständig anzurechnen. Anzurechnen ist auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Mutterschutzgesetz sowie die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften ab dem Tag der Geburt zustehen. Das Gleiche gilt für eine dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistung. Monate in denen einem Elternteil diese anzurechnenden Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht.

Elterngeld, das der berechtigten Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes für ein älteres Kind zusteht und Entgeltersatzleistungen werden angerechnet, soweit sie den Mindestbetrag von 300,00 € überschreiten.

Der Berechnung Ihres Elterngeldanspruches wurde folgendes Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum (Veranlagungszeitraum 2018) nach §§ 2b ff BEEG unter Beachtung folgender Abzugsmerkmale zu Grunde gelegt:

Abzugsmerkmale	Berechtigte/r
Steuerklasse	4
Faktor nach § 39f EStG	1,000
Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)	0,0
kirchensteuerpflichtig	nein
rentenversicherungspflichtig	ja
kranken- und pflegeversicherungspflichtig	nein
arbeitslosenversicherungspflichtig	nein
Vorsorgepauschale	groß

Einkünfte des maßgeblichen Zeitraumes/ vor der Geburt in €:	Berechtigte/r
Bruttoeinnahmen aus nichtselbständige Arbeit	0,00 €
pauschal versteuerte Anteile	0,00 €
Midjob	0,00 €
Minijob mit Steuerkarte	0,00 €
Minijob pauschal versteuert	0,00 €
Ausbildung 325 €/ Freiwilligendienst	0,00 €
abzüglich Werbungskostenpauschale	0,00 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	0,00 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	81.312,00 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	0,00 €
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	0,00 €
Gesamteinkünfte Elterngeld-Brutto (Summe aus nichtselbständiger Arbeit und Gewinn)	81.312,00 €
monatlich durchschnittliche Gesamteinkünfte Elterngeld-Brutto (Summe aus nichtselbständi- ger Arbeit und Gewinn geteilt durch 12)	6.776,00 €
Steuer-Brutto (Ausgangswert für den pauschalierten Abzug der Steuern)	81.312,00 €
monatliches Steuer-Brutto (Ausgangswert für den Abzug der Steuern geteilt durch 12)für den PAP (Programmablaufplan des BMF)	6.859,33 €
Lohn-/Einkommensteuer nach PAP	1.770,91 €
Soli-Zuschlag	97,40 €
Kirchensteuer 8%	0,00 €
Summe Steuern	1.868,31 €
SV-Brutto (Bemessungsgrundlage für den pauschalierten Abzug der Sozialabgaben)	81.312,00 €
monatliches SV-Brutto (Bemessungsgrundlage für den Abzug der Sozialabgaben geteilt durch 12)	6.776,00 €
9 % Kranken- und Pflegeversicherung	0,00 €
10 % Rentenversicherung	677,60 €
2 % Arbeitsförderung	0,00 €
Summe Sozialabgaben	677,60 €
zu berücksichtigendes durchschnittliches Einkommen monatlich	4.230,09 €
Prozentsatz Elterngeld	65%
monatliches Elterngeld	1.800,00 €
Erhöhungsbetrag für Mehrlinge	0,00 €

Geschwisterbonus (10% mindestens 75 €)	0,00 €
Maximaler Höchstanspruch Elterngeld Plus	900,00 €
Erhöhungsbetrag für Mehrlinge bei Elterngeld Plus	0,00 €
Geschwisterbonus bei Elterngeld Plus	0,00 €

Das dem Bemessungszeitraum zugrunde liegende monatliche und monatlich durchschnittliche Einkommen ist in der Anlage zu diesem Bescheid dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Das Ihnen gewährte Mutterschaftsgeld von täglich 65,00 € ist nach § 3 BEEG auf das Elterngeld anzurechnen.

Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das durchschnittlich geringer ist als das zu berücksichtigende durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ihres Kindes, wird Elterngeld in Höhe des jeweils maßgebenden Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser durchschnittlich erzielten Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2.770,00 € anzusetzen.

Der Unterschiedsbetrag ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Monaten, in denen die berechtigte Person Basiselterngeld im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 BEEG in Anspruch nimmt, und in Monaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG einschließlich der Bonusmonate in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen im Bezugszeitraum (Zeitraum nach der Geburt des Kindes) aus Erwerbstätigkeit gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums, das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit und die Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats (z.B durch eine Arbeitszeitbescheinigung, Arbeitsvertrag) nachzuweisen. Auf Basis dieses Nachweises erfolgt eine neue Berechnung unter Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Einkommens. Dies hat zur Folge, dass ggf. eine Nachzahlung erfolgt oder aber zu viel gezahlte Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Das Elterngeld Plus wird

vom 28.02.2020 bis 27.08.2021

unter Berücksichtigung Ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit in dieser Zeit berechnet, weil Sie

vom 15.03.2020 bis 27.08.2021 Einkommen in Höhe von 17.419,35 €

beziehen.

Nach Abzug der Werbungskostenpauschale von monatlich 83,33 € für 18 Lebensmonate ergibt sich ein Einkommen von 17.419,35 €. Das entspricht einem durchschnittlichen Einkommen von 967,74 €.

Es errechnet sich nach Abzug der Steuern von 2,50 € und des SV - Beitrages von 96,77 € ein durchschnittlich monatliches Einkommen nach der Geburt von 868,47 €.

zu berücksichtigendes Einkommen jährlich vor Geburt		50.761,08 €
zu berücksichtigendes durchschnittliches Einkommen monatlich vor Geburt		2.770,00 €
Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach Geburt		868,47 €
Unterschiedsbetrag der durchschnittlich erzielten Einkommen		1.901,53 €
Prozentsatz Elterngeld	65%	
Errechnetes Elterngeld im Elterngeld Plus Zeitraum		1.235,99 €
maximaler Höchstanspruch Elterngeld Plus		900,00 €
Zustehendes Elterngeld bei Elterngeld Plus mit Teilzeit unter Berücksichtigung des maximalen Höchstanspruches		900,00 €
Erhöhungsbetrag für Mehrlinge bei Elterngeld Plus und Teilzeit		0,00 €
Geschwisterbonus bei Elterngeld Plus und Teilzeit(10% mindestens 37,50 €)		0,00 €

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar und wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist (§ 6 BEEG).

Die Nachzahlung des Ihnen zustehenden Elterngeldes i.H.v. 4.645,16 € sowie die Zahlung der laufenden Leistungen erfolgt auf die von Ihnen im Antrag angegebene Bankverbindung bei der UniCredit Bank-HypoVereinbk (BIC: HYVEDEMXXXX, IBAN: DE0586020086000602XXXX).

Hinweis

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 32b Abs. 1 Nr. 1 j EStG.

Die Elterngeldstellen sind verpflichtet, der Finanzverwaltung die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraumes elektronisch zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 Einkommensteuergesetz).

Diese Daten werden unter Angabe des Ordnungsmerkmals für das entsprechende Kalenderjahr elektronisch bis zum 28.02. des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz der Finanzverwaltung übermittelt.

Vorläufigkeit

Wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird die Höhe des Elterngeldes bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens vorläufig gezahlt (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BEEG). Wir fordern Sie auf, sofern Ihnen die für die endgültige Entscheidung notwendigen Einkommensunterlagen vorliegen, diese unverzüglich (d.h. innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Unterlagen bei Ihnen) an die Elterngeldstelle zu senden. Damit können etwaige weitere Überzahlungen vermieden werden.

Für die endgültige Feststellung werden folgende Einkommensnachweise für folgenden bewilligten Zeitraum benötigt:

Gewinnermittlung ab 15.03.2020 bis einschließlich 28.08.2021

Nach Ablauf des Bezugszeitraumes muss das tatsächliche Einkommen und die Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats (z.B. durch eine Arbeitszeitbescheinigung, Arbeitsvertrag) nachgewiesen werden, um die Höhe der Zahlung zu überprüfen und endgültig feststellen zu können. Es ergeht ein endgültiger Bescheid, der zu einer Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld führt.

Zu viel gezahltes Elterngeld ist von Ihnen zu erstatten. Bitte beachten Sie die Rückzahlungsverpflichtung.

Da die Höhe der Elterngeldzahlung auf Grund der Prognose vorläufig ist und am Ende des Bezugszeitraumes bzw. nach Vorlage des Einkommensnachweises eine endgültige Berechnung vorgenommen wird, ist ein vorsorglicher Widerspruch gegen die Berechnung, aufgrund dieser vorläufigen Prognoseentscheidung, nicht erforderlich.

Hinweis zur Arbeitszeit:

Gemäß § 8 Abs. 1 BEEG ist, soweit im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht werden, nach Ablauf des Bezugszeitraumes die Arbeitszeit nachzuweisen. Eine Person ist dann im zulässigen Rahmen erwerbstätig, wenn ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt.

Hinweis zum Landeserziehungsgeld

Bitte beachten Sie, dass in Sachsen ein Landeserziehungsgeld gewährt wird, welches beginnend im 2. oder 3. Lebensjahr Ihres Kindes, nach dem Ende des Grundanspruches auf Elterngeld, unabhängig von weiteren Elterngeld- Pluszahlungen in Anspruch genommen werden kann.

Für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.01.2018 erhöhen sich die Einkommensgrenzen für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben bzw. für Eltern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft und Lebenspartner auf 24.600,00 € (bisher 17.100,00 €) und für andere Berechtigte auf 21.600,00 € (bisher 14.100,00 €).

Mitteilungspflichten:

Sie sind verpflichtet, dem oben genannten Amt jede wesentliche Änderung in den für den Anspruch auf Elterngeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- das Kind nicht mehr im Haushalt lebt,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteiles entzogen wird,
- Sie das Kind nicht mehr selbst betreuen und erziehen,
- Sie eine Erwerbstätigkeit (auch eine geringfügige Teilzeit) aufnehmen oder im zeitlichen Umfang ändern,
- Ihnen im Bezugszeitraum Erwerbseinkommen zufließt,
- bei Inanspruchnahme der Partnermonate keine zweimonatige Einkommensminderung tatsächlich gegeben ist,
- der andere Elternteil eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EU/EWR-Staat/Schweiz oder in Deutschland aufnimmt/aufgibt,
- Sie eine Entgeltersatzleistung beziehen, den Leistungsbezug beenden bzw. eine Änderung im Leistungsbezug eintritt,
- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegen,
- Sie Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen vor der Geburt eines weiteren Kindes beziehen,
- ein Geschwisterkind nicht mehr im Haushalt lebt oder nicht mehr von Ihnen betreut und erzogen wird,

- die Voraussetzungen für den alleinigen 14-monatigen Bezug nicht mehr vorliegen, z.B. Wegfall des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende, Zusammenleben mit dem anderen Elternteil in gemeinsamer Wohnung,
- bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Bonusmonate die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, vor allem der Zeitrahmen der Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden über- oder unterschritten wird.
- ein Wechsel der beantragten Leistungsart erfolgen soll,
- im Kalenderjahr vor der Geburt ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000,00 €, als Elternpaar von mehr als 500.000,00 € erzielt wurde,
- eine Entscheidung der Ausländerbehörde über das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung vorliegt
- Sie als Nicht-EU/EWR-Bürger nicht mehr im Besitz einer gültigen Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis sind

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift beim Amt für Jugend, Familie und Bildung Leipzig, Rathaus Wahren, Georg-Schumann Str. 357, 04159 Leipzig, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter elterngeld@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Anlage zum Bescheid

Einkommenstabellen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gobbeck
Sachbearbeiterin

Anlage zum Bescheid

Berechnungsgrundlage vor Geburt (Veranlagungszeitraum 2018)

Nichtselbständige Tätigkeit

Monat	Brutto in €	Steuer-Brutto in €	SV-Brutto in €
Jan 2018	0,00	0,00	0,00
Feb 2018	0,00	0,00	0,00
Mrz 2018	0,00	0,00	0,00
Apr 2018	0,00	0,00	0,00
Mai 2018	0,00	0,00	0,00
Jun 2018	0,00	0,00	0,00
Jul 2018	0,00	0,00	0,00
Aug 2018	0,00	0,00	0,00
Sep 2018	0,00	0,00	0,00
Okt 2018	0,00	0,00	0,00
Nov 2018	0,00	0,00	0,00
Dez 2018	0,00	0,00	0,00
Gesamt	-	0,00	0,00

Elterngeld-Brutto

Monat	Brutto in €	Brutto Midi in €	Brutto Mini in €	Summe in €	Werbung in €	EG-Brutto in €
Jan 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Feb 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mrz 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Apr 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mai 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jun 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jul 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aug 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sep 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Okt 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nov 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dez 2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	-	-	-	-	-	0,00

Durchschnittsberechnung

Tätigkeit	Brutto in €	Steuer-Brutto in €	SV-Brutto in €
nichtselbst		0,00	0,00
Summe nicht-selb.	0,00	0,00	0,00
selbst.	81.312,00	81.312,00	81.312,00
Summe	81.312,00	81.312,00	81.312,00
Durchschnitt	6.776,00	6.776,00	6.776,00